

§ 3 Beihilfen

(1) ¹Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen setzen fest und ordnen zur Zahlung an

1. das Landtagsamt für die dort beschäftigten Beamten, Arbeitnehmer sowie Auszubildenden,
2. die Versorgungskammer für
 - a) die dort beschäftigten Beamten, Arbeitnehmer sowie Auszubildenden,
 - b) die für eine Tätigkeit bei der Versicherungskammer oder der Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten,
 - c) die in § 5 Abs. 3 genannten Berechtigten,
3. das Landesamt für die übrigen Bediensteten des Freistaates Bayern.

²Für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit nach Abs. 1 das Landesamt zuständig ist, entscheidet es auch über die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Beihilfeverordnung.